

Wien, am 01.06.2021

Betreff: Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz

Sehr geehrter Herr

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 8.4.2021 dürfen wir Sie auf die einschlägigen Plattformen verweisen, auf denen die von Ihnen gewünschten Informationen recherchiert werden können.

Öffentliche Auftraggeber - und sohin auch die BBG - sind gemäß den §§ 61, 62 und 66 BVergG 2018 gesetzlich verpflichtet, Aufträge auf Unionsebene bzw. in Österreich öffentlich bekanntzugeben.

Gemäß § 62 Abs 1 BVergG 2018 hat der öffentliche Auftraggeber nach Durchführung eines Vergabeverfahrens jeden vergebenen Auftrag, jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung und das Ergebnis jedes Ideenwettbewerbes bekannt zu geben, indem er die Metadaten der Kerndaten von Vergabeverfahren https://www.data.gv.at/ bereitstellt und darin auf die Informationen gemäß dem 2. Abschnitt des Anhanges VIII (Kerndaten für Bekanntgaben) verweist; davon ausgenommen sind Aufträge, die aufgrund von Rahmenvereinbarungen vergeben wurden und deren Auftragswert 50 000 Euro nicht erreicht.

Gleiches gilt gemäß § 66 BVergG 2018 für öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich des Bundes.



Einen durchaus benutzerfreundlichen Zugang zu den allgemein verfügbaren Daten ("Open Data") finden Sie über die Plattform OffeneVergaben.at unter der Web-Adresse https://offenevergaben.at/. OffeneVergaben.at ist ein zivilgesellschaftliches Projekt des Forums Informationsfreiheit, welches Auftragsvergaben der öffentlichen Hand über 50.000 Euro nachvollziehbar macht. Dafür werden die seit März 2019 verfügbaren offenen Daten der Auftraggeber verwendet (https://www.data.gv.at/suche/ausschreibungen-laut-bvergg2018/), welche unter data.gv.at veröffentlicht werden.

Hier lassen sich beispielsweise unter Verwendung des Suchbegriffs "Microsoft" Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen der BBG finden.

Mit freundlichen Grüßen

